

Gemeindeordnung der Evangelisch freikirchlichen Gemeinde Lemgo-Brake

1 Präambel

Die Gemeindeordnung soll in kurzer Form zum Ausdruck bringen, was wir denken, glauben und wie wir die Gemeindegemeinschaft weiter gestalten wollen. Dies hat uns in freier Entscheidung in die Gemeinde geführt.

2 Name

Die Gemeinde trägt den Namen "Gemeinde am Grasweg" mit dem Zusatz "Evangelisch freikirchliche Gemeinde Lemgo-Brake". Sie untersteht keinem übergeordneten Verband.

3 Grundlage und Auftrag

3.1

Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel. Diese bringen wir in spezifischer Weise verschiedenen Altersgruppen nahe.

3.2

Die Gemeinde und ihre Mitglieder bekennen sich zu nachfolgenden theologischen Grundsätzen.

Wir sehen in der ganzen **Bibel**, in ihrer Urfassung, **das geoffenbarte Wort Gottes (2.Tim 3,16 ff.; 2. Petr 1,21)**. Wir sind davon überzeugt, dass Gott auf die Überlieferung seines Wortes geachtet hat und wir somit in der heutigen Bibel, Gottes Wort an uns haben.

Nach dem Zeugnis der Bibel glauben wir:

1. Wir glauben an den dreieinigen Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, den Schöpfer des Universums.
2. Wir glauben der Bibel als Gottes Wort und sind uns bewusst, dass sie für uns volle Gültigkeit hat.
3. Wir glauben, dass Gott jeden Menschen liebt.
4. Wir verstehen Sünde als den unvollkommenen Zustand des von Gott getrennten Menschen und seine falsche Lebensweise. Diese Trennung kam, durch den Sündenfall (1. Mose 3) zustande und ist seitdem in jedem Menschen. Die Sünde besteht in einer willentlichen Abkehr von Gottes gutem Willen, im Misstrauen Gott gegenüber, im Zulassen des Bösen oder im Sich-Verführen-Lassen.
5. Wir glauben, dass Jesus der Sohn Gottes ist. Er wurde von Gott auf die Erde gesandt und lebte sündlos um für die Sünde der ganzen Menschheit stellvertretend zu sterben. Sein Wesen nach war er ganz Mensch und ganz Gott. Er hat weder Anfang noch Ende und er wird eines Tages auf diese Erde als sichtbarer Herrscher wiederkommen um sein Reich für alle Ewigkeit sichtbar aufzurichten.
6. Wir glauben, dass die Sünde Menschen von Gott trennt und dass eine Vergebung der Sünde nur durch die Inanspruchnahme des Sterbens und der Auferstehung Jesu vor Gott gerecht werden lässt.

7. Wir verstehen die Taufe als Bekenntnis zu Jesus Christus; dabei ist es uns wichtig, in der Taufe eine eigene Entscheidung zu erkennen.
8. Wir feiern das Abendmahl als Gedächtnis- und Verkündigungsmahl.
9. Wir glauben an Jesu leibliche Auferstehung, seine Himmelfahrt und sein Wiederkommen zur Entrückung der Gemeinde.
10. Wir glauben an die leibliche Auferstehung aller Toten, entweder zur ewigen Errettung oder dem ewigen Verlorensein.
11. Wir glauben an die Einheit der Kirche und begreifen uns als einen Teil der weltweiten Gemeinde Gottes.
12. Wir glauben, dass Gott unsere Anbetung wünscht, deshalb geben wir ihm mit unserem Leben und in unseren Veranstaltungen die Ehre.
13. Wir folgen der Aufforderung Jesu, Menschen zu ihm einzuladen und legen den Schwerpunkt unserer Gemeindegemeinschaft fest, indem wir verständlich und zeitgemäß auf ihn hinweisen.
14. Wir glauben, dass Gott der Gemeinde Gaben gegeben hat und gestalten unseren Gemeindealltag in der Form, dass sich jedes Gemeindeglied an der Stelle einbringt, für die es von Gott dafür besonders begabt wurde.
15. Wir glauben, dass jeder Christ Gott gegenüber für seinen Dienst und sein Verhalten in der Gemeinde verantwortlich ist, dass unser Miteinander von gegenseitiger Annahme, Akzeptanz und Liebe gekennzeichnet sein soll, so wie Jesus es uns gelehrt hat.
16. Wir glauben, dass Gott Männer und Frauen zum Bau seiner Gemeinde gebraucht. Die Gemeinde wird von den Ältesten und dem Pastor geleitet. Ferner werden aus der Gemeinde Diakon(e)/innen berufen um die Gemeindeleitung in unterschiedlichen Bereichen zu ergänzen.
17. Wir treten für die Würde des Menschen (1Mose 1,27; 5,1; 9,6; 1Kor 11,7; Kol 3,10; Jak 3,9) und den verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung Gottes ein (1. Mose 2,15).

3.3

Gemeinde besteht nicht zu einem Selbstzweck- vielmehr bietet sie den Raum, um Gott anzubeten, Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und gemeinsam im christlichen Glauben zu wachsen durch z. B. seelsorgerliche Begleitung, und praktische Nächstenliebe.

4 Mitgliedschaft

4.1

Mitglied der Gemeinde kann jeder wiedergeborene Christ werden, der sich den theologischen Grundsätzen der Gemeinde anschließt. Erwartet wird, dass Wirkungen des Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindegliedes sichtbar werden und dass es Grundlage und Auftrag der Gemeinde anerkennt. Dabei sehen wir die Taufe als einen wichtigen Schritt im Leben eines Christen und verstehen unter der Taufe, die Glaubenstaufe.

4.2

Die Mitglieder nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv am Gemeindeleben teil. Dies geschieht u.a. durch das Einbringen der von Gott gegebenen Gaben in die Gemeindegemeinschaft.

4.3

Zur Gestaltung des Gemeindelebens geben die Mitglieder, einen dem einzelnen freigestellten, aber den persönlichen Verhältnissen angemessenen finanziellen Beitrag in regelmäßiger Weise (1Kor 16,1-2; 2Kor 9,6-7).

4.4

Der Antrag um Aufnahme ist an die Ältesten oder den Pastor der Gemeinde zu richten. Nach einem vereinbarten Aufnahmegespräch entscheiden sie über die Aufnahme und nehmen die Betreffenden in einem der folgenden Gottesdienste in die Gemeinde auf. Dabei hat jedes Gemeindeglied die Möglichkeit die entsprechende Person anzusprechen und ggf. Einwände an die Gemeindeleitung weiterzureichen, welche diese prüfen und darüber entscheiden werden.

4.5

Gemeindeglieder, die wegen Ortswechsels die Mitgliedschaft beantragen und schon vorher einer Gemeinde angehörten, sind gehalten, von dieser eine Überweisung/Empfehlung vorzulegen.

4.6

Die Mitglieder der Gemeinde sind verantwortlich, einander zu helfen, ein Leben nach den Maßstäben der Bibel zu führen. Nach der Anweisung des Neuen Testaments ist es geboten, Mitgliedern zu helfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht (Gal 6,1; 1Thess 5,14; Jak 5,19f.). Gelingt dies nach intensiven seelsorgerlichen Bemühungen nicht, muss unter Beachtung der Grundsätze von Mt 18, 15-17 gehandelt werden.

4.7

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- dies ein Mitglied schriftlich erklärt,
- eine Überweisung in eine andere Gemeinde erfolgt,
- ein Mitglied dauerhaft wegzieht und ein Gespräch mit ihm geführt wurde,
- ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnung seit längerer Zeit nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt,
- ein Gemeindeglied ausgeschlossen wird
- ein Gemeindeglied gestorben ist.

Jegliche Veränderungen werden der Gemeinde mitgeteilt.

4.8

Interessenten, die am Gemeindeleben teilnehmen, sich aber noch nicht zu einer Mitgliedschaft entschließen können, steht ein „Freundeskreis“ der Gemeinde offen.

4.9

Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder und Freunde für den internen Gebrauch.

In diesem Verzeichnis werden auch die Kinder der Gemeindemitglieder erfasst. Mitglied der Gemeinde können sie werden, wenn sie die Bedingungen zur Aufnahme erfüllen. Eine Mitgliedschaft ist vom vollendeten 14. Lebensjahr an möglich.

5 Organe der Gemeinde

5.1

Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und unabhängig in der Verantwortung vor Gott.

5.2

Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeinde am Grasweg e.V.

6 Die Gemeindeversammlung

6.1

Die Gemeindeversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie sollte viermal im Jahr stattfinden.

6.2

Die Gemeindeversammlung berät über die für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten. Sofern nicht die Leitungsverantwortung der Ältesten der Gemeinde berührt wird, trifft sie Entscheidungen. Sie nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.

7 Gemeindeleitung

7.1 Leitungsverständnis

Leiter einer Gemeinde tragen vor Gott die Verantwortung für den Weg der Gemeinde. Leitung in der Gemeinde Gottes hat unbedingt dienenden Charakter, jeweils mit der Gabe, die Gott dem Einzelnen hierfür gegeben hat.

7.2 Gemeindeleiter

7.2.1. Die Gemeinde wird von den Ältesten und dem Pastor geleitet (vgl. 1Petr 5, 1-4). Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde im Glauben gegründet, in der Liebe gefestigt wird und dass sie geistlich wächst.

Sie müssen den dafür im Neuen Testament genannten Voraussetzungen entsprechen (vgl. 1Tim 3,1-7; Tit 1, 5-9).

Ihrer Leitung untersteht jedes einzelne Gemeindemitglied.

Die Ältesten kommen regelmäßig mit den Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern der Gemeinde zu Arbeitsgesprächen zusammen.

Sie selbst treffen sich regelmäßig zu Sitzungen.

7.2.2. Der Pastor wird von der Gemeindeleitung vorgeschlagen und seine Berufung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

7.3 Diakoninnen / Diakone der Gemeinde

Bei Bedarf berufen die Ältesten und der Pastor Diakoninnen und Diakone. Hierzu soll der Gemeinde ausreichend Möglichkeit zu Rückäußerungen gegeben werden.

Sie müssen den hierfür im Neuen Testament genannten Voraussetzungen entsprechen (vgl. 1Tim 3,8-13). Sie leiten einen Teilbereich der Gemeindegemeinschaft und sind hierfür den Ältesten und dem Pastor verantwortlich. Sie werden entsprechend ihrer Gaben von den Ältesten und dem Pastor nach persönlicher Rücksprache und anschließender Bekanntgabe in der Gemeindeversammlung berufen.

7.4 Gruppenleiterinnen / Gruppenleiter

Die Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter müssen Mitglieder der Gemeinde sein, die sich entsprechend ihrer Gaben in die verantwortliche und verantwortungsvolle

Mitarbeit der Gemeinde rufen lassen. Sie sind der Gemeindeleitung und der Gemeindeversammlung für ihr Tun und Lassen verantwortlich.

7.5 Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter

Jedes Gemeindeglied ist, seinen geistlichen Gaben entsprechend, zur Mitarbeit eingeladen. Die Gruppenleitung informiert die Gemeindeleitung über den Stand der Mitarbeit. Falls sich jemand für die Mitarbeit interessiert, welcher der Gemeinde am Grasweg noch nicht angehört, gilt als Voraussetzung, dass die theologische Ausrichtung der Gemeinde bekannt ist und bejaht wird. Auch in diesem Fall wird die Gemeindeleitung informiert.

7.6 Gemeinde am Grasweg e.V.

- In öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten (z. B. Rechtsvertretung, Kassenführung, Kassenprüfung etc.) handelt der Verein „Gemeinde am Grasweg EV“ als eingetragener, gemeinnütziger Trägerverein für die Gemeinde.
- Das in Gemeindeveranstaltungen gesammelte Geld ist von zwei Mitgliedern zu zählen, der Betrag ist gegenzuzeichnen.
- Fällt die Ausführung von Gemeindebeschlüssen satzungsgemäß in die Zuständigkeit des Vereins, hat dieser sich an die Gemeindebeschlüsse zu halten. Die im Verein vertretenen Gemeindeglieder haben die Einhaltung und Ausführung zu überwachen.
- Der Verein ist von der zuständigen Kommunalbehörde als Freier Träger der Jugendpflege anerkannt.
- Mitgliedschaft in der Gemeinde bedeutet nicht automatisch Mitgliedschaft in dem Verein „Gemeinde am Grasweg EV“. Gemeindeglieder, die Mitglied des e. V. werden möchten, müssen dies (lt. Satzung) gesondert beantragen. Die Mitgliedschaft sämtlicher Ältesten ist obligatorisch.

8 Beschlussfassung

8.1

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

8.2

Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollten möglichst einstimmig gefasst werden. Ergibt sich kein einheitliches Meinungsbild, soll der Beschluss vertagt werden. Kommt auch nach weiterem Beten und Beraten kein einheitliches Bild zu Stande, entscheidet die Gemeindeleitung der Gemeinde.

8.3

Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Gemeindeglieder verbindlich. Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Ergebnisprotokoll Niederschriften festgehalten.

8.4

Über biblische Grundsatz- und Lehrfragen kann beraten, aber nicht abgestimmt werden.

9 Schlussbestimmungen

9.1

Änderungen dieser Gemeindeordnung können von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

9.2

Die Auflösung der Gemeinde kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Hierzu ist nach erfolgter rechtzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung (21 Tage vorher) eine Dreiviertel Mehrheit aller Gemeindeglieder erforderlich.

10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung ist von der Gemeindeversammlung am beschlossen worden.